

# BÜHNENAUFFÜHRUNGEN

*Tarif für die Nutzung von Rechten an Bühnenaufführungen  
aus vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik im  
Zusammenhang mit Shows, Compilation Shows, Revuen, zeitgenössischer Tanz etc.*

## *Tarif U-Büh*

1.1.2020 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. VERGÜTUNGSSÄTZE

**1. Die Vergütung beträgt 15 % des geldwerten Vorteils des Veranstalters für Bühnenaufführungen mit und ohne Handlungsstrang soweit vorbestehende Werke des kleinen Rechts aufgeführt werden, die zwar integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes und somit nicht austauschbar sind, jedoch nicht in einem inneren dramaturgischen Zusammenhang zur Bühnenaufführung insgesamt stehen.**

**2. Die Vergütung beträgt 10% des geldwerten Vorteils des Veranstalters für Bühnenaufführungen ohne Handlungsstrang, soweit vorbestehende Werke des kleinen Rechts aufgeführt werden, die nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind.**

### 3. Anteilige Berechnung

Die Vergütungsberechnung erfolgt anteilig (pro rata temporis)

- bei Bühnenwerken mit überwiegend musikalischen Inhalten für das durch die GEMA wahrgenommene Repertoire, gemessen als Anteil an der Gesamtdauer der Musik;

- bei Bühnenwerken mit überwiegend nicht-musikalischen Inhalten gemessen als Anteil des durch die GEMA wahrgenommenen Repertoires an der Gesamtdauer des Bühnenwerkes (ohne Pausen).

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten des durch die GEMA wahrgenommenen Repertoires wird die Gesamtdauer des Bühnenwerkes der Vergütungsberechnung zugrunde gelegt.

### 4. Als Mindestsätze gelten nachstehende Pauschalvergütungen:

Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes				
1	bis zu	150	Personen	37,10 €
2	bis zu	300	Personen	74,20 €
3	bis zu	450	Personen	111,30 €
4	bis zu	600	Personen	148,40 €
5	je weitere	150	Personen	37,10 €

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich / Abgrenzung / Definition

Die Vergütungssätze U-Büh gelten für Bühnenaufführungen von vorbestehenden Werken des „Kleinen Rechts“ der Unterhaltungsmusik im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, zeitgenössischer Tanz etc., die über den reinen Konzertcharakter hinausgehen. Ebenso gelten sie für Bühnenmusiken, soweit sie nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.

Die Vergütungssätze U-Büh gelten nicht für die bühnenmäßige Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen) und Werke der ernsten Musik. Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z. B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.

Ein Handlungsstrang liegt vor, wenn ein durchgehender Handlungsablauf erkennbar ist d. h. ein geschlossenes, dramatisch angelegtes Geschehen vermittelt einen sinnvollen Handlungsablauf.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb und Umfang der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA mindestens 3 Monate vor Stattfinden der ersten Aufführung unter Angabe der für die Tarifeinstufung relevanten Aufführungscharakteristika (inklusive der Aufstellung der zu verwendenden Werke, auch unter Angabe möglicher genehmigter Bearbeitungen) erworben wurde. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

### 3. Berechnung / Abrechnung

Der geldwerte Vorteil ist die Bruttoeinnahme. Unter Bruttoeinnahme ist die Einnahme der Bühne aus dem Verkauf von Eintrittskarten einschließlich Umsatzsteuer und dem Verkauf von Steuerkarten, dem Anteil an Platzmieten (Abonnements) und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch privater Hand), sowie den sonstigen Entgelten, ausschließlich Vorverkaufsgebühren, der auf die einzelne Vorstellung entfällt, zu verstehen. Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorgelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Bei Abrechnung nach Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 sind der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA die zur Berechnung der Vergütung relevanten Angaben vollständig binnen sieben Arbeitstagen nach der Veranstaltung zu übersenden. Ersatzweise ist die GEMA zur Schätzung der Bruttoeinnahme berechtigt. Die Vergütungen in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.

### 4. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z. B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich der geldwerte Vorteil im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I 1 und 2 indem sämtliche Aufwendungen für die Aufführungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) als Berechnungsbasis herangezogen werden.

### 5. Nachlässe

Veranstalter, die einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-K Ziff. I. 1. abgeschlossen haben, erhalten auch auf die Veranstaltungen, die nach den Vergütungssätzen U-Büh abgerechnet werden, die entsprechenden Nachlässe.

### 6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.